



Senat 3

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 3 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Zeitschrift „ballesterer“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

Ein Leser kritisiert den Beitrag „Ihnen wird geholfen!“, erschienen in der Rubrik „Kraftwerk“ auf den Seiten 14 und 15 der Novemberausgabe des Fußballmagazins „ballesterer“. Nach Ansicht des Lesers verstößt dieser Beitrag gegen Punkt 7) des Ehrenkodex (Schutz vor Pauschalverurteilungen und Diskriminierung, da sich der Autor darin „in abwertender und rassistischer Weise über flüchtende Menschen und ihr auf der Flucht erlittenes Leid lustig“ mache.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Die oben genannte Veröffentlichung, die als „Satire“ gekennzeichnet ist, besteht aus einer Einleitung, in der der Autor unter anderem auf den Fall jenes syrischen Mannes eingeht, dem an der ungarisch-serbischen Grenze von einer Kamerafrau ein Bein gestellt worden ist, und der aufgrund der Aufmerksamkeit, die seinem Fall dadurch zuteil geworden ist, eine Anstellung als „Trainer beim spanischen Erstligisten FC Getafe“ erhalten haben soll.

Im Anschluss daran kommen in sechs kurzen Beiträgen fiktive Flüchtlinge zu Wort, die schildern, was ihnen widerfahren sei, beispielsweise, dass ihnen Tränengas ins Gesicht gesprüht, ihr Schiff von Frontex wieder aufs offene Meer geschleppt oder sie mit Gummigeschossen von einem Zaun geholt worden seien. Dadurch, dass Fotos oder Videos von diesen Vorfällen oder Kommentare darüber in den sozialen Medien verbreitet worden seien, sei man auf sie aufmerksam geworden, und sie alle hätten nun verschiedene Anstellungen bei diversen Fußballvereinen bekommen.

Der Senat ist der Ansicht, dass der satirische Charakter des Beitrags offenkundig ist. Dazu kommt, dass der Beitrag als Satire gekennzeichnet ist.

Bei satirischen Beiträgen reicht die Meinungsäußerungsfreiheit weiter als bei einem neutralen Bericht. Verfremdungen, Verzerrungen, Sarkasmus, Zynismus und Übertreibungen sind für eine Satire typisch. Selbst wenn eine Satire dabei die Grenzen des guten Geschmacks überschreiten sollte, sieht der Senat keinen Anlass, ein medienethisches Verfahren einzuleiten. Für Geschmacksfragen sind die Senate des Presserats nicht zuständig (vgl. Fall 2014/188).

Da es sich beim Beitrag um eine Satire handelt, liegt keine Pauschalverunglimpfung oder Diskriminierung von Flüchtlingen vor.

Nach Einschätzung des Senats wollte sich der Autor des Beitrags nicht über das Leid der Flüchtlinge lustig machen. Seine Absicht war es offenbar, durch die satirische Darstellung bewusst zu machen, dass das Leid der Flüchtlinge erst dann wahrgenommen und etwas dagegen unternommen wird, wenn über einen Einzelfall plakativ über Social Media berichtet wird.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss
28.10.2015